

DER UMWELT BEAUFTRAGTE

Informationsdienst für Kreislauf- und Abfallwirtschaft sowie Gewässer- und Immissionsschutz

oekom verlag

In diesem Heft

Beiträge

- TA Luft wird durch
Verwaltungsvorschrift für
Abfallbehandlungsanlagen
ergänzt** 1
- Carbon Leakage-
Verordnung: Beihilfeanträge
müssen bis zum 30. Juni
gestellt werden** 7
- Pestizidzulassungen hebeln
Umweltschutz aus** 8
- Prüfungen und Wartungen
sind Pflicht: So behalten
Unternehmen den Überblick** 10

Rubriken

- Tipps für die Paxis:
Wärmelecks in der
Gebäudetechnik schließen** 12
- Kurz gemeldet** 13
- Impressum** 13
- Rechtsentscheid:
Abfallgebühren,
Anschluss- und
Benutzungszwang** 14
- Neue und geänderte
Vorschriften** 15
- Publikationen & Produkte** 16
- Termine** 16

TA Luft wird durch Verwaltungsvorschrift für Abfallbehand- lungsanlagen ergänzt

Ende Januar trat die **Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV)** in Kraft. Die Vorschrift dient der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung (Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147) sowie der Anforderungen für die Schlackenaufbereitung der BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Abfallverbrennung (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 vom 12. November 2019). Die Durchführungsbeschlüsse sehen bauliche und betriebliche Anforderungen, Emissionsanforderungen und Überwachungsanforderungen nach dem Stand der Technik für diese Anlagen vor. Die Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen sind von bestehenden Anlagen spätestens vier Jahre nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union einzuhalten. Die ABA-VwV stellt die erste Ergänzungsregelung zur Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) dar, die zum 1. Dezember 2021 in Kraft getreten ist. Wie die TA Luft ist auch die ABA-VwV nur behördenintern verbindlich. Gegenüber Anlagenbetreibern erfolgt die rechtsverbindliche Umsetzung über nachträgliche Anordnungen oder durch die festgelegten Nebenbestimmungen eines Genehmigungsbescheids.

Mit der Novellierung der TA Luft 2021 wurden auch zahlreiche BVT-Schlussfolgerungen in das Regelwerk aufgenommen. Für die Durchführungsbeschlüsse (EU) 2018/1147 und (EU) 2019/2010 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung und in Bezug auf die Abfallverbrennung war jedoch das Rechtssetzungsverfahren zur Neufassung der TA Luft nach Ansicht der Bundesregie-

rung bereits so weit fortgeschritten, dass die Anforderungen aus den genannten Durchführungsbeschlüssen nicht mehr in die TA Luft 2021 aufgenommen werden konnten. Sie werden daher nun in einer separaten Verwaltungsvorschrift, der ABA-VwV umgesetzt. Sofern die ABA-VwV speziellere Festlegungen trifft, gehen diese den Regelungen der TA Luft 2021 vor. Die übrigen Anforderungen der TA Luft 2021 bleiben unberührt.